LOFFENAUER MITTEILUNGSBLATT

Herausgegeben im Auftrag des Bürgermeisteramtes
Druck und Verlag: Oswald Nußbaum Weil der Stadt · Telefon 812

Nummer 7 | Donnerstag, den 13. Februar | Jahrgang 1964

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER LEICHENHALLE

In Anbetracht des starken Verkehrs auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 341, die mitten durch den Ort führt, und von jedem Trauerzug benutzt werden muß und angesichts der besonderen gesundheitlichen Vorteile, welche die Benützung einer Leichenhalle bietet, hat der Gemeinderat auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 am 17.1.1964 eine Satzung über die Benützung der Leichenhalle erlassen. Der Wortlaut der Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

§ 1

Widmung

Die Gemeinde stellt ihren Einwohnern die Leichenhalle zur Aufbewahrung der Verstorbenen zur Verfügung.

§ 2

Benützungszwang

(1) Die Gemeindeeinwohner sind zur Aufbewahrung ihrer Verstorbenen im Leichenhaus verpflichtet. Für diese Einrichtung besteht Benützungszwang.

(2) Andere Verstorbene können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung in der Leichenhalle aufgebahrt werden.

(3) Die Bestattungen finden von der Leichenhalle aus statt.

(4) Das Bürgermeisteramt kann in begründeten Einzelfällen den Benützungszwang aufheben.

§ 3

Überführungspflicht

Die nächsten Angehörigen, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Vermieter, Besitzer oder Eigentümer des Raumes, in dem die Leiche sich befindet, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Leiche in die Leichenhalle verbracht wird.

§ 4

Zeitpunkt der Überführung

(1) Der Zeitpunkt der Verbringung der Leiche in die Leichenhalle wird vom Leichenschauer bestimmt. Die Überführung muß jedoch unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 1 spätestens nach 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 eine frühere Überführung notwendig wird.

(2) Eine Leiche darf nicht vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden von dem Zeitpunkt des Todes an, bei rasch Verstorbenen und insbesondere bei Wöchnerinnen, die während oder unmittelbar nach der Entbindung starben, nicht vor Ablauf von 12 Stunden vom Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind. Jedoch kann bei Vorliegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden (Vergl. hierzu § 9 der VO über die Leichenschau, der Leichenöffnung und das Begräbnis vom 24.1.1882, Reg.Bl.S.33).

(3) Die Leiche ist möglichst in den Morgen- oder Abendstunden in die Leichenhalle zu verbringen.

§ 5

Art der Überführung

Jeder Verstorbene soll durch den für die Leichenüberführung von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Leichenwagen vom Trauerhaus zur Leichenhalle überführt werden.

§ 6

Aufbewahrung der Leichen

(1) Die Aufbewahrung der Leichen in den Totenkammern der Leichenhalle hat unter weitgehendster Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen zu erfolgen. Das Ausschmücken der Leichenzelle ist den Angehörigen im Rahmen des Würdigen gestattet. Sie können die Besichtigung der aufgebahrten Leichen einschränken oder verbieten.

Unbeteiligte Personen dürfen zum Besuch der Leichenzellen nur mit Erlaubnis der Angehörigen des Verstorbenen zugelassen werden.

(2) In der Leichenhalle wird der Sarg in einer Leichenzelle aufgestellt und der Sargdeckel abgehoben. Dabei muß die Leiche mit Ausnahme des Gesichts und der Hände bedeckt

sein. Bei eintretender Verwesung wird der Sarg geschlossen. Er kann zur Besichtigung durch die Angehörigen vorübergehend wieder geöffnet werden.

(3) Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung geöffnet werden. Särge mit ansteckender Krankheit Verstorbener dürfen nur mit Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamts geöffnet werden.
Die Särge Verstorbener stehen im allgemeinen bis 15 Minuten vor der festgesetzten Beerdigung offen. Ist die ansteckende Krankheit Todesursache oder machen sich starke Verwesungsspuren bemerkbar, oder ist der Tote in abschreckender Weise verstümmelt, dann wird frühere Schließung des Sarges von der Friedhofsverwaltung angeordnet. In diesen Fällen ist die Öffnung des Sarges auch auf Wunsch Angehöriger nicht statthaft. Sofortige Schliessung des Sarges erfolgt aus gesundheitspolizeilichen Gründen oder auf Anordnung Hinterbliebener. Leichen dürfen, solange sie gerichtlich beschlagnamt sind, nur mit Genehmigung der Staatsanwaltschaft und nur im Beisein des Friedhofaufsehers, des Leichenschauers oder einer anderen Amtsperson besichtigt werden.

§ 7

Besondere Bestimmungen

Die Bestattung der in die Leichenhalle verbrachten Leichen hat von dort aus zu erfolgen. Eine Rücküberführung zum Trauerhaus oder eine Überführung in die Kirche ist nicht gestattet.

§ 8

Leichenöffnungen

In der Leichenhalle dürfen Leichenöffnungen, die nicht auf gerichtliche oder polizeiliche Anordnung erfolgen, nur mit schriftlicher Einwilligung der Angehörigen vorgenommer werden.

§ 9

Aufsicht

Die Aufsicht über die Leichenhalle obliegt dem Totengräber, der für Ordnung, Reinlichkeit und gute Durchlüftung zu sorgen hat.

§ 10

Beachtung der Vorsichtsmaßregeln

Der Leichenschauer ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu achten. Weigern sich die nächsten Angehörigen, eine Leiche in das Leichenhaus verbringen zu lassen, so ist der Leichenschauer verpflichtet, sie sofort dem Bürgermeisteramt zu berichten.

§ 11

Benützungsgebühr

Für die Benützung der Leichenhalle wird von den Hinterbliebenen eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in einer besonderen Gebührenordnung bestimmt.

§ 12

Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann das Bürgermeisteramt ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 300.-- erheben. Ein Zwangsgeld wird erst festgesetzt, wenn es zuvor schriftlich bei angemessener Fristsetzung angedroht war.

(2) Bei Weigerung des Verpflichteten kann das Bürgermeisteramt aufgrund dieser Satzung Handlungen anstelle des Verpflichteten und auf dessen Kosten vornehmen lassen, wenn eine vorherige Andrdhung bei angemessener Fristsetzung erfolglos war.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1964 in Kraft.